



## Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

### I. Schutz vor Lärm

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
2. Das Spielen von Instrumenten (Musizieren) ist während der Mittagsruhe (12:00 bis 15:00 Uhr) und zwischen 18:00 und 8:00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
3. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus, Hof und Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasen mähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr und Sonnabend von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr vorzunehmen.
4. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr unterbleiben.
5. Kinderspiel: Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Erheblich lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
6. Festlichkeiten aus besonderem Anlass sollten den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
7. Bei schweren Erkrankungen eines Hausbewohners ist besondere Rücksicht geboten.





## II. Sicherheit

1. Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren und Kellereingänge ständig geschlossen zu halten.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie geruchsverursachenden Stoffen im Keller, Boden/Trockenboden und Elektroräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine persönlichen Gegenstände gelagert werden. Die Funktion des Trockenbodens sowie der Brandschutz müssen gewährleistet sein.
4. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.
5. Bei Undichtheiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen sowie das Wohnungsunternehmen zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Hauptabsperrhahn ist zu schließen.
6. Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich das Wohnungsunternehmen oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, ist besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten.
7. Das Grillen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen ist auf Balkonen nicht gestattet. Das Grillen auf dem Wohngrundstück darf nicht zur Belästigung der Mitbewohner führen.
8. Das Transportieren von Fahrrädern ist über den Hintereingang vorzunehmen, wenn ein solcher vorhanden ist.



9. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

### III. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind reinzuhalten. Größere Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
2. Die Hausbewohner oder beauftragte Dritte haben die kleine Hausordnung abwechselnd von Montag bis Sonntag bei Notwendigkeit, d.h. bei Verschmutzung, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Säuberung des jeweiligen Treppenbereiches durch Kehren und Wischen,
  - b. Putzen des jeweiligen Fensters (im Erdgeschoss die Hauseingangstür mit Briefkastenanlage), feuchtes Abwischen des jeweiligen Treppengeländers,
  - c. der Schalter und Lampe.
3. Große Hausordnung:
  - a) Die Hausbewohner oder beauftragte Dritte haben die Reinigung abwechselnd nach dem
  - b) Plan (wöchentlich oder zweiwöchentlich) die große Hausordnung zu erledigen.
  - c) Dazu gehören:
  - d) die Zufahrtswege einschließlich Außentreppen vor und hinter dem Haus
  - e) der Bürgersteig vor und hinter dem Haus
  - f) der Fahrradraum
  - g) die Kellergänge
  - h) der Boden sowie die Bodentreppe einschließlich Fenster und Türen (in Neukirchen)
  - i) der Vorraum (in Borna-Gnandorf)
  - j) Alle Mieter haben den Zugang zum Haus, die Haustreppe und den Eingang in den Wintermonaten von Schnee und Eis freizuhalten und Glätte durch abstumpfende Mittel zu beseitigen, sofern der Vermieter keinen Dritten damit beauftragt hat.



4. Die Entsorgung von Hausmüll darf nur in die dafür vorgesehenen Müllcontainer erfolgen. Gläser, Kartons usw. gehören nur in die dafür bereitgestellten Wertstoffcontainer. Gartenabfälle gehören nicht in die Hausmüllcontainer und sind gesondert zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Sondermüll und Sperrgut ist vom jeweiligen Hausbewohner selbst zu entsorgen. Auf die für die jeweilige Gemeinde geltende Satzung wird verwiesen.
5. Gemeinschafts- und Trockenräume sowie der Boden stehen entsprechend einer evtl. Einteilung zur Verfügung. Wenn die Wäsche trocken ist, ist die genutzte Räumlichkeit unverzüglich sauber zu verlassen, die Wäscheleinen sind zu entfernen und die Schlüssel sind umgehend an den Nachnutzer bzw. Verantwortlichen weiterzugeben. Auf Balkonen darf nur unterhalb der Brüstung Wäsche getrocknet werden.
6. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.
7. Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft oder auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

#### IV. Sonstiges

1. Über die Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. nicht entsorgt werden.
2. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften (möglichst kurzfristiges, weites Öffnen der Fenster, d.h. 3-5mal für ca. 5-10 Minuten – Durchzug). Gekippte Fenster reichen zum Lüften nicht aus, da die Gefahr der Schimmelbildung besteht. Eine Intensivierung der Lüftung ist vorzunehmen, wenn ein übermäßiger Anteil an Grünpflanzen bzw. ein Aquarium vorhanden sind. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.





**BWQ**

3. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
4. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten gemäß Pkt. III eingehalten werden.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen und Gehwegen ist nicht erlaubt.

#### **V. Haustiere**

Das Einbringen und Halten von Tieren bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Wohnungs-unternehmens. Eine erteilte Genehmigung kann bei Vorliegen entsprechender Gründe widerrufen werden. Das Wohnungsunternehmen kann verlangen, dass der Gesundheitszustand der Tiere nachgewiesen wird, wenn eine Beeinträchtigung der Mitbewohner zu befürchten ist. Weiteres kann dazu in den Nutzungsverträgen geregelt werden. Tiere sind innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen und von Spielplätzen aus hygienischen Gründen fernzuhalten.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2008)

Der Vorstand

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und wird nicht eigenhändig unterschrieben.

